

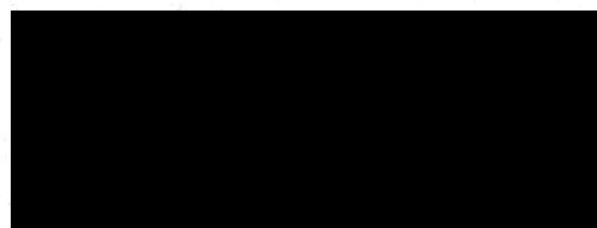
Die Präsidentin des Kammergerichts
Dezernat III



Die Präsidentin des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Frau

Ingke Klimas



Geschäftszeichen (bitte angeben)

KG [REDACTED]

KG [REDACTED]

Otto

Tel. [REDACTED]



elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

22. Oktober 2025

Karriere in der Berliner Justiz?

Mehr unter www.berlin.de/ausbildung-justiz

Ihre Eingaben vom 14. sowie 31. Juli 2025 betreffend die Verfahren [REDACTED] sowie [REDACTED]

Mein Schreiben vom 8. August 2025

Sehr geehrte Frau Klimas,

nach Erhalt und aufmerksamer Durchsicht der Sachakten zu [REDACTED] sowie [REDACTED] komme ich nunmehr auf Ihre o. g. Eingaben zurück.

Wie ich den mir vorliegenden Unterlagen entnehmen konnte, wurde im Verfahren [REDACTED] auf Ihre Beschwerde der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 26. März 2024 durch Beschluss des Kammergerichts vom 10. Juni 2024 - 13. Zivilsenat - teilweise aufgehoben und neu gefasst. Auf Ihre Beschwerde im Verfahren [REDACTED] hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat - am 21. Juli 2025 beschlossen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 31. Januar 2025 bezüglich der Ziffern 2 und 3 aufgehoben und neu gefasst wird.

Beide Beschwerdeverfahren sind somit beendet. Eine weitere Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht geboten.

Ich bitte insoweit zu berücksichtigen, dass die von Ihnen geäußerte Kritik hinsichtlich der Rechtsanwendung durch die erkennenden Richterinnen Dr. Dietrich und Schäder den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit betrifft. Ich weise Sie darauf hin, dass es der Exekutiven, also einer Präsidentin eines Gerichts in ihrer Funktion als Behördenleiterin, aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen. Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist das Gewaltenteilungsprinzip. Danach bestehen die Bereiche Judikative, Exekutive und Legislative als eigenständige Säulen, die unabhängig voneinander agieren und auf die jeweils untereinander kein Einfluss genommen werden darf. Dieses Prinzip schützt Bürger*innen davor, dass staatliche Institutionen die Entscheidungsfindung der Gerichte beeinflussen. Deshalb ist es bspw. einer Präsidentin eines Gerichts verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder sonst in irgendeiner Weise – sei es auch nur durch Kommentierung – auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richter*innen anvertraut, die bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Gerichtliche Entscheidungen können lediglich mit den gesetzlich zugelassenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die ebenfalls unabhängige Gerichte entscheiden. Ist ein Rechtsbehelf nicht oder – wie in Ihrem Fall – nicht mehr gegeben, muss es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens bei der durch die Entscheidung gegebenen Rechtslage sein Bewenden haben, so schwer dies im Einzelfall zu akzeptieren sein mag.

Daher vermag ich in dieser Angelegenheit nichts zu Ihren Gunsten zu veranlassen. Insbesondere sehe ich keinen Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern des 13. Zivilsenats.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zillmann

Die Präsidentin des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin (Haupteingang Kleistpark)

♿ barrierefreier Zugang über Elßholzstraße (Eingang 3)

Verkehrsanbindung: U-Bahnhof Kleistpark (U7), U-Bahnhof Bülowstraße (U2), U-Bahnhof Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4)

S-Bahnhof Yorckstraße/Großgörschenstraße (S1)

Busse M48, M85, 106, 187, 204

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf Anforderung oder unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/datenschutz-rechtsprechung-und-verwaltung/artikel.718464.php>.